

<b><u>Beratungsvorlage:</u></b>	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP 8.4	am 17.09.2024
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	am 24.09.2024

## **TOP:**

### **Überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg - Information über den Prüfungsbericht vom 8. April 2024 -**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat in der Zeit vom 24. April 2023 bis 24. Mai 2023 eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Stegen in den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 durchgeführt.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben. In die sachliche Prüfung sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Folgende Baumaßnahmen wurden geprüft:

- Sanierung der Hofzufahrt von Salzhof und Molzhof im Ortsteil Eschbach (siehe Prüfvermerk A1)
- Sanierung der Gebäudeautomation mit Heizungspumpentausch in der Mehrzweckhalle im Ortsteil Eschbach (siehe Prüfvermerk A1, A2, A3)
- Umgestaltung der Ortsmitte Stegen – „Umgriff Rathaus“ (siehe Prüfvermerk A1)
- Umgestaltung und Sanierung der Weilerstraße, 3. BA (siehe Prüfvermerk A1, A4, A5, A6, A7, A8)

Der Prüfungsbericht ist für die Gemeinderäte und Bauausschussmitglieder als nicht öffentliche Anlage beigefügt und aufgrund der Datenschutzvorschriften (siehe Kapitel 1 „Allgemeine Hinweise zur Prüfung“, Seite 4, des Berichts) vertraulich zu behandeln.

Der Gemeinderat erhält hiermit Kenntnis über den Prüfungsbericht.

Bei einer eventuellen Beratung der Prüfungsfeststellungen sollte dies aus Sicht der Verwaltung für die Punkte A1 bis A3 und A4 bis A8 getrennt erfolgen.

Zum Prüfungsergebnis wird wie folgt Stellung genommen:

#### **A1: Bindefrist**

Künftig werden nur in begründeten Fällen und entsprechend dokumentierten Ausnahmefällen Bindungsfristen mit mehr als 30 Kalendertagen festgelegt.

#### **A2: Zusammengefasste Ausschreibung einzelner Fachlose**

Künftig wird, falls eine zusammengefasste Vergabe durchgeführt wird, dokumentiert, dass hierfür einzelfallbezogene Gründe von erheblichem Gewicht vorliegen (Vergabedokumentation nach § 20 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) 2019).

#### **A3: Direkte Beauftragung der Gebäudeautomation und der Heizungsinstallation**

Bei Netto-Auftragssummen von über 6.000,- € und unter 50.000,- € (vereinfachtes Verfahren) werden in Zukunft die Grundsätze des geheimen, transparenten und nichtdiskriminierenden Wettbewerbs eingehalten. Um in einem Wettbewerb vergleichbare Ergebnisse zu erhalten sind mindestens drei potenzielle Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

#### **A4: Ausschreibungen und Abrechnung der Asphalttschichten**

Bei künftigen Ausschreibungen werden die Ingenieurbüros auf Einhaltung der Bestimmungen der ZTV Asphalt-StB 07/13 hingewiesen.

**A5: Leistungsverzeichnis mit unnötigen LV-Positionen**

Ab sofort wird sichergestellt, dass die Leistungsverzeichnisse des Ingenieurs entsprechend § 7 VOB/A 2019 i.V.m. dem Abschnitt 0 der VOB/C nur gemäß den benötigten Anforderungen erstellt werden.

**A6: Ausschreibungen und Abrechnung Lösen und Abfahren von Boden**

In Zukunft wird im Vorfeld der Ausschreibung festgelegt, dass Bodenproben in ausreichender Zahl genommen werden, um den zu entsorgenden Boden einzustufen oder ob ein Zwischenlager für das gesamte Aushubvolumen vorzusehen ist, um weitere Schadstoffuntersuchungen durchzuführen.

**A7: Ausschreibungen und Abrechnung Lösen und Abfahren von Boden**

Der rechnungsprüfende Ingenieur wird aufgefordert, die Abrechnung nochmals zu prüfen und das Ergebnis vorzulegen.

Künftig wird entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Dies wird im Rahmen der Zusammenstellung der Unterlagen nach der Prüfung durch ein externes Planungsbüro geprüft.

**A8: Ausschreibungen und Abrechnung Lösen und Abfahren von Boden**

Der beauftragte Ingenieur wird angewiesen, die Abrechnungsunterlagen ordnungsgemäß zu erstellen und der Verwaltung vollständig im Original zu übergeben. Künftig wird dafür Sorge getragen, dass die Bauakten geordnet und prüfbar für die überörtliche Prüfung vorliegen.